



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Nr. 39/2009 vom 18. Dezember 2009

**Ordnung zur Durchführung des Praxissemesters in den Studiengängen
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin (Praktikumsordnung – PrakO)**

**Ordnung zur Durchführung des Praxissemesters
in den Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Praktikumsordnung – PrakO)**

vom 7. Juli 2009*

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel XII des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 7. Juli 2009 die folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung eines Praxissemesters in den Bachelor- und den Master-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

(2) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Allgemeine Ziele des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden unter Anleitung mit Problemstellungen und -lösungen in Praxisinstitutionen vertraut zu machen. Das Praxissemester soll die Anwendung des im Studium erworbenen Wissens ermöglichen und zur Vertiefung der Inhalte von Spezialisierungen beitragen.

(2) Studierenden in den Bachelor-Studiengängen soll das Praxissemester die Anwendung des im jeweiligen Ersten Studienabschnitt erworbenen Wissens ermöglichen und möglichst mit den jeweiligen Studienvertiefungen des Zweiten Studienabschnitts im Zusammenhang stehen.

(3) Die Tätigkeitsbereiche in den Praktikumsstellen sollen in den potenziellen Berufsfeldern derjenigen liegen, die den jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang absolvieren.

§ 3 Praxisausschuss und Praxisbeauftragter bzw. Praxisbeauftragte

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung des Praxissemesters sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Praxisausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Insbesondere achtet er darauf, dass Leistungsanforderungen im Praxissemester gemäß § 12 gleichwertig sind und nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden.

(2) Mitglieder des Praxisausschusses sind

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Ein Mitarbeiter der Praxisbetreuung nimmt an den Sitzungen des Praxisausschusses mit Rederecht teil.

*bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 3. Dezember 2009

(3) Die Mitglieder zu a) und zu b) werden vom Fachbereichsrat gewählt; der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern zu a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Praxisausschusses sowie die jeweilige Stellvertretung. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertretung werden gemeinsam von den Studierenden an der HWR Berlin aus deren Mitte vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein akademisches Jahr, die Amtszeiten der übrigen Mitglieder zwei akademische Jahre.

(4) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende oder die jeweilige Stellvertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Praxisausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im Rahmen des Praxissemesters erfolgten Leistungsbewertungen; die Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Praxisausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem oder der Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Stellvertretung zur Erledigung übertragen.

(7) Mit der Planung des Praxissemesters – insbesondere hinsichtlich der Rekrutierung von Praktikumsplätzen – sowie mit dem Abschluss von Praktikumsverträgen und mit den Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsstellen wird der oder die Vorsitzende des Praxisausschusses betraut (Praxisbeauftragte bzw. Praxisbeauftragter). Die Stellvertretung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Praxisausschusses ist zugleich die Stellvertretung für den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte.

§ 4 Beschaffung und Wechsel von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen; die Angemessenheit des Praktikumsplatzes wird von der Studiengangsleitung überprüft. Die Bestätigung und Anerkennung des Praktikumsplatzes erfolgt durch Abschluss des Praktikumsvertrages.

(2) Die Praxisberatung unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Studierenden, die ein obligatorisches Praxissemester gemäß § 8 absolvieren müssen und sich nicht um einen angemessenen Praktikumsplatz bemühen, wird von der HWR Berlin eine angemessene Praktikumsstelle zugewiesen, an der das Praktikum abzuleisten ist; ein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes durch die HWR Berlin besteht nicht.

(3) Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Praxisausschusses möglich; die am vorangegangenen Platz abgeleistete Zeit wird in diesem Fall voll angerechnet.

§ 5 Zeitpunkt des Praxissemesters, Ort der Praktikumsstelle

(1) Der Zeitpunkt zum Absolvieren des Praxissemesters in den Bachelor-Studiengängen wird durch die jeweilige Studienordnung bestimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss das Praxissemester in den Bachelor-Studiengängen im Zweiten Studienabschnitt möglichst vor der Abschlussprüfung absolviert werden.

(2) Der Zeitpunkt zum Absolvieren des Praxissemesters in den Master-Studiengängen wird individuell bestimmt; aus organisatorischen Gründen wird das dritte Semester als Zeitpunkt empfohlen. Soweit zu einem anderen als dem empfohlenen Zeitpunkt das Praxissemester absolviert wird, gehen negative Folgen hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs nicht zu Lasten der HWR Berlin. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Studierbarkeit bestimmter Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn das Praxissemester nicht im dritten Semester absolviert wird.

(3) Die Praktikumsstelle kann sich sowohl im Inland als auch im Ausland befinden.

§ 6 Veranstaltungen der HWR Berlin und Prüfungen während des Praktikums

(1) Die Teilnahme an das jeweilige Praxissemester betreffenden Veranstaltungen der HWR Berlin ist grundsätzlich zwingend; der Praktikant ist insofern von der Praktikumsstelle freizustellen.

(2) Neben den Veranstaltungen nach Absatz 1 können während des Praxissemesters nur solche Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden belegt werden, die die festgelegten Anwesenheiten in der Praktikumsstelle und die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 zeitlich nicht berühren.

(3) Für die Teilnahme an studiumsbezogenen Prüfungen im Zeitraum des Praxissemesters sind die Praktikanten von den Praktikumsstellen jeweils zeitlich freizustellen.

§ 7 Freiwilliges Praxissemester

(1) Soweit ein Praxissemester nach einer Studienordnung nicht vorgeschrieben ist, kann es freiwillig absolviert werden (freiwilliges Praxissemester); dieses besteht aus einem Praktikum.

(2) Der Fachbereichsrat kann weitere Bestandteile des freiwilligen Praxissemesters beschließen.

§ 8 Obligatorisches Praxissemester

(1) Ein Praxissemester, das nach der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs absolviert werden muss (obligatorisches Praxissemester), dauert – soweit nicht durch eine Ordnung etwas anderes bestimmt ist – mindestens 20 Wochen (Vollzeitäquivalent) und umfasst

- die Ausbildung an der Praktikumsstelle (Praktikum) aufgrund des Praktikumsplans und des Praktikumsvertrages,
- die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung an der HWR Berlin.

(2) Fehlzeiten während des Praktikums, die über fünf Fehltage hinausgehen, müssen von den Praktikantinnen und Praktikanten bei der Praktikumsstelle nachgeholt werden; das Praktikum verlängert sich entsprechend. Dies gilt nicht, soweit die Dauer des Praktikums mehr als 20 Wochen beträgt und abzüglich von fünf Tagen eine Dauer von mindestens 20 Wochen absolviert wurde.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben innerhalb der Mindestdauer des Praktikums keinen Urlaubsanspruch. Die Praktikumsstelle kann jedoch eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 9 Praktikumsplan

(1) Der Praktikumsplan beschreibt die auf die jeweilige Praktikantin oder den jeweiligen Praktikanten bezogenen Tätigkeiten und Tätigkeits-/Einsatzbereiche bei der Praktikumsstelle. Er stellt sicher, dass der Inhalt der Tätigkeiten den allgemeinen Zielen des Praxissemesters entspricht und angemessen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist.

(2) Der Praktikumsplan ist von der Praktikumsstelle als Firmendokument zu erstellen und der Praxisbetreuung vorzulegen.

§ 10 Praktikumsvertrag

(1) Zur Durchführung des obligatorischen Praxissemesters schließen die Studierenden, die HWR Berlin und die Praktikumsstellen einen Praktikumsvertrag ab. Jede Vertragspartei erhält eine gleichlautende und unterzeichnete Ausfertigung.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen – insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften – sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - a) die Praktikantin bzw. den Praktikanten im jeweils festgelegten Zeitraum entsprechend des Praktikumsplans und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihr bzw. ihm die Teilnahme an Veranstaltungen der HWR Berlin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 zu ermöglichen,
 - c) eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ergibt,
 - d) auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten ein Arbeitszeugnis auszustellen,
 - e) der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein angemessenes Entgelt zu zahlen (dies entfällt für eine Ausbildungsstelle im öffentlichen Dienst, solange einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen);
3. Fragen der Versicherung der Studierenden;
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Außerdem werden im Praktikumsvertrag namentlich

- der oder die Ausbildungsbeauftragte der Praktikumsstelle sowie
- der oder die Praxisbeauftragte der HWR Berlin

aufgeführt.

(4) Für den Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Mustervertrag der HWR Berlin zu verwenden; von diesem kann mit Zustimmung des oder der Praxisbeauftragten abgewichen werden.

(5) Soll das Praxissemester in einem Wintersemester absolviert werden, so ist der Praktikumsvertrag bis zum 15. September des jeweiligen Jahres in dem Büro für Praxisbetreuung einzureichen. Soll das Praxissemester in einem Sommersemester absolviert werden, so ist der Praktikumsvertrag bis zum 15. März des jeweiligen Jahres in dem Büro für Praxisbetreuung einzureichen. Die Vertragserklärung der HWR Berlin soll nicht abgegeben werden, bevor der Praktikumsplan erstellt wurde und sichergestellt ist, dass das Praktikum den allgemeinen Zielen des Praxissemesters entspricht; die Vertragserklärung der HWR Berlin soll nicht vor der Vertragserklärung der anderen Vertragsparteien erfolgen.

§ 11 Ersatz des Praktikums

(1) Studierenden, die in geeigneter Form glaubhaft machen, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder aus sozialen Gründen nicht in der Lage sind, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann auf Antrag gegenüber dem Praxisausschuss gestatten werden, ersatzweise ein äquivalentes praxisbezogenes Studienprojekt unter Anleitung einer Lehrkraft der HWR Berlin zu erbringen.

(2) Sofern für Studierende, die ein obligatorische Praxissemester absolvieren müssen, nicht ausreichend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, wird ersatzweise ein äquivalentes praxisbezogenes Studienprojekt unter Anleitung einer Lehrkraft der HWR Berlin durchgeführt.

(3) Über Zielsetzung, Inhalt und Ablauf des äquivalenten praxisbezogenen Studienprojekts ist ein Studienbericht zu erstellen. Der Studienbericht ist durch die anleitende Lehrkraft der HWR Berlin mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten.

(4) Der Praxisausschuss kann Näheres regeln.

(5) Die §§ 6 und 14 gelten entsprechend.

§ 12 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltung (Praxisseminar)

(1) Die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung soll der unmittelbaren Auswertung, Diskussion und Nachbereitung der Praxiserfahrungen dienen. Die Lehrkraft der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung ist zugleich betreuende Lehrkraft der Praktikantinnen und Praktikanten. Zur Teilnahme an der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung sind die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtet; der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Anwesenheitslisten. Der Praxisausschuss kann Näheres beschließen.

(2) Die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung findet in der Regel bei den Bachelor-Studiengängen semesterbegleitend und bei den Master-Studiengängen zu Beginn des Folgesemesters an ausgewählten Terminen in kleinen Gruppen mit Studierenden statt. Befindet sich die Praktikumsstelle außerhalb Berlins, kann die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung auf Antrag später nachgeholt werden, wenn eine Anreise zur Lehrveranstaltung unzumutbar ist; sie muss spätestens im nächstmöglichen Semester nachgeholt werden.

(3) Im Rahmen der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung sind fristgerecht ein Praktikumsbericht und eine Präsentation zu erbringen, die jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ durch die betreuende Lehrkraft bewertet werden. Es gelten insoweit die Richtlinien zur Anfertigung von Leistungsnachweisen im Praxisseminar, die den Praktikanten zu Beginn des Praktikums ausgehändigt werden.

(4) Der Praktikumsbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und die erzielten Arbeitsergebnisse beschreiben.

(5) Die Präsentation soll insbesondere die jeweilige Praktikumsstelle darstellen.

(6) Der Studienbericht steht dem Praktikumsbericht und der Präsentation gleich.

(7) Der Lehrkraft der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung hat zur Kontaktpflege mit den Praktikumsstellen pro praktikumsbezogene Lehrveranstaltung mindestens eine Praktikumsstelle zu besuchen.

§ 13 Überarbeitung des Praktikumsberichts und Wiederholung der Präsentation

Wird der Praktikumsbericht bzw. die Präsentation nicht bestanden (Bewertung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“), kann innerhalb von vier Wochen unter Berücksichtigung von betruerseitigen Vorgaben der Praktikumsbericht überarbeitet bzw. die Präsentation wiederholt werden. Bei positiver Beurteilung der Zweitfassung wird für den Praktikumsbericht bzw. die Präsentation das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben. Im Übrigen gelten die einschlägigen prüfungsrechtlich Regelungen entsprechend.

§ 14 Erfolgreiche Absolvierung des obligatorischen Praxissemesters

(1) Das obligatorische Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn das Praktikum und die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies ist der Fall, wenn

- eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 c),
- ein „mit Erfolg“ bewerteter Praktikumsbericht,
- eine „mit Erfolg“ bewertete Präsentation sowie
- der Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3

vorliegen.

(2) Ist das obligatorische Praxissemester erfolgreich absolviert, so wird dies im Rahmen des Abschlusszeugnisses im Notenblatt (Transcript of Grades) ausgewiesen.

(3) Für das erfolgreich absolvierte obligatorische Praxissemester werden 30 ECTS-Leistungspunkte (Credits) vergeben, soweit nicht durch eine Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Wiederholung des Praxissemesters

(1) Ist das Praxissemester ohne Erfolg absolviert worden, so kann es einmal wiederholt werden. § 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde der Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht erbracht, so ist nur diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Die Lehrkraft der praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung kann mit den Praktikantinnen und Praktikanten eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen; dieser hat der Praxisausschuss zuzustimmen.

§ 16 Anerkennung einschlägiger Praxiszeiten als Praxissemester

(1) Für Studierende in Bachelor-Studiengängen der Teilzeitform besteht die Möglichkeit, auf schriftlichen und begründeten Antrag gegenüber dem Praxisausschuss das Praxissemester angerechnet zu bekommen, sofern Zeiten einschlägiger Praxis, die im Zusammenhang mit den Schwerpunkten des jeweiligen Zweiten Studienabschnitts stehen, durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen werden und ein Praxisseminar gemäß § 12 erfolgreich absolviert wurde. Ferner muss gewährleistet sein, dass die allgemeinen Ziele des Praxissemesters durch die einschlägigen Praxiszeiten erreicht wurden. Die §§ 13 und 15 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Praxisausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.

(3) Im Falle der Anrechnung gilt das Praxissemester als erfolgreich absolviert und es werden die für ein erfolgreich absolviertes Praxissemester vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Ordnungen zur Durchführung von Praxissemestern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.